

# VERORDNUNG

der Wassergenossenschaft Straßwalchen vom Donnerstag, 12. Mai 2016, mit der eine **Wasseranschluss-Gebührenordnung** erlassen wird.

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss<sup>1</sup> an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Straßwalchen wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer **im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte**.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird jährlich bei der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Straßwalchen festgesetzt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke<sup>2</sup> bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
  - Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>3</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>4</sup>
  - Garagen<sup>5</sup>
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)

- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind<sup>6</sup>
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge (soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind), offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- |   |   |
|---|---|
| • Gastgewerbebetrieb<br>ohne Beherbergung                                 | 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen<br>10 Sitzplätze im Freien                     |
| • Gastgewerbebetrieb<br>mit Beherbergung                                  | 3 Sitzplätze in gedeckten Räumen<br>10 Sitzplatz im Freien<br>1,1 Fremdenbetten |
| • Beherbergungsbetrieben ohne<br>Gastgewerbebetrieb                       | 1,1 Fremdenbetten   |
| • Privatzimmervermietung  | 1,1 Gästebetten mind. jedoch 20 m <sup>2</sup>                                  |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten                                      | 1,1 Bett  |
| • Campingplätze   | 1 Stellplatz  |
| • Veranstaltungsstätten und –Säle<br>(ausschließlich für Veranstaltungen) | 20 Sitzplätze   |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten<br>(Schüler, Lehrer und dgl.)          | 9 Personen  |
| • Sonstige Betriebe<br>ohne spezifischen Wasserverbrauch (<150 l/Tag)     |   |
| Büro- Ausstellungsflächen udgl.   | 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche  |
| Lagerflächen in eigenem Brandabschnitt                                    | 5 Beschäftigte  |

Betriebe die nicht unter den vorangeführten Punkten bewertet werden können, sind einer gesonderten Beurteilung, durch den Vorstand, zu unterziehen. Als Beobachtungszeitraum wird eine Dauer von 2 Jahren festgelegt und der Mittelwert herangezogen.

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| • Verwaltungs- und Geschäftshäusern<br>ohne spezifischen Wasserverbrauch | 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
| • Landwirtschaft<br>Laut GVE Umrechnungsschlüssel ÖPUL 2007              | 12 GVE                       |

(7) Die Bemessungseinheiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

(8) Bei Neuanschluss ohne genehmigten Bauplan werden mindestens 6 Punkte berechnet.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsbeitrag**

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Wasseranschlussgebühr für das Gesamtobjekt zu berechnen. Bereits geleistete Bemessungseinheiten werden dabei in Abzug gebracht.

2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr nach § 2 entsteht vor Herstellung des Wasseranschlusses. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 6**

#### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden von der Mitgliederversammlung jährlich angepasst.

## §7

### Bereitstellungsgebühr

Mitglieder welche ihr Objekt über einen eigenen Brunnen oder Quelle versorgen und nur bei Ausfall dieser, die Versorgungseinrichtung der Wassergenossenschaft Straßwalchen in Anspruch nehmen, wird in Zukunft eine jährliche Bereitstellungsgebühr verrechnet.

Mitglieder welche ein Anschlussrecht an das Versorgungsnetz der Wassergenossenschaft Straßwalchen für ihr Grundstück erworben haben, aber nicht innerhalb von 2 Jahren eine Bebauung beabsichtigen wird ebenfalls eine jährliche Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

---

(Obmann Reinhard Lösch)

---

(Obmannstellv. Wolfgang Oberascher)

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen)

<sup>2</sup> Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>3</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen, sowie Hobby- u. Fitnessräume.

<sup>4</sup> Grundlage ist nicht die tatsächliche Ausführung, sondern der bewilligte Plan, zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>5</sup> Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

<sup>6</sup> Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte udgl.

#### Rechenbeispiel:

**Wohnnutzfläche:**  $157 \text{ m}^2 \quad 157/20 = 7,85 \rightarrow 8 \text{ Punkte (} 20\text{m}^2 \text{ entsprechen einer Bewertungseinheit)}$

**Betriebliche Nutzfläche:**  $520 \text{ m}^2 \quad 520/50 = 10,40 \rightarrow 10 \text{ Punkte (} 50 \text{ m}^2 \text{ entsprechen einer Bewertungseinheit)}$